

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Beliehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass die Inspektionsstelle

Pilz GmbH & Co. KG
Inspektionsstelle
Felix-Wankel-Straße 2, 73760 Ostfildern


die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 als Inspektionsstelle Typ C besitzt,
Inspektionen in folgenden Bereichen durchzuführen:

**Maschinen und Anlagen, wie Pressen, Verpackungsmaschinen, Roboter, kraftbetriebene
Arbeitsmittel sowie berührungslos und taktil wirkende Schutzeinrichtungen und damit
verbundene Sicherungseinrichtungen**

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 16.07.2020 mit der
Akkreditierungsnummer D-IS-12033-01. Sie besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des
Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 07 Seiten.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-IS-12033-01-00**

Frankfurt am Main, 16.07.2020


Im Auftrag Dipl.-Ing. (FH) Ralf Egner
Abteilungsleiter

*Die Urkunde samt Urkundenanlage gibt den Stand zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums wieder. Der jeweils aktuelle Stand des
Geltungsbereiches der Akkreditierung ist der Datenbank akkreditierter Stellen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) zu
entnehmen. <https://www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen>*

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin

Standort Frankfurt am Main
Europa-Allee 52
60327 Frankfurt am Main

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig

Die auszugsweise Veröffentlichung der Akkreditierungsurkunde bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS). Ausgenommen davon ist die separate Weiterverbreitung des Deckblattes durch die umseitig genannte Konformitätsbewertungsstelle in unveränderter Form.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass sich die Akkreditierung auch auf Bereiche erstreckt, die über den durch die DAkKS bestätigten Akkreditierungsbereich hinausgehen.

Die Akkreditierung erfolgte gemäß des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die DAkKS ist Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der European co-operation for Accreditation (EA), des International Accreditation Forum (IAF) und der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC). Die Unterzeichner dieser Abkommen erkennen ihre Akkreditierungen gegenseitig an.

Der aktuelle Stand der Mitgliedschaft kann folgenden Webseiten entnommen werden:

EA: www.european-accreditation.org

ILAC: www.ilac.org

IAF: www.iaf.nu

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-IS-12033-01-00 nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012

Gültig ab: 16.07.2020

Ausstellungsdatum: 16.07.2020

Urkundeninhaber:

Pilz GmbH & Co. KG
Inspektionsstelle
Felix-Wankel-Straße 2, 73760 Ostfildern

für ihre Inspektionsstelle Typ C

Inspektionen in den Bereichen:

Maschinen und Anlagen, wie Pressen, Verpackungsmaschinen, Roboter, kraftbetriebene Arbeitsmittel sowie berührungslos und taktil wirkende Schutzeinrichtungen und damit verbundene Sicherungseinrichtungen

Fachbereich	Inspektionsgegenstand	Version ¹	Titel des Inspektionsverfahrens ²
Schutzeinrichtungen			
Maschinen	Schutzeinrichtung	ZH1/281: 1971 Abschnitt 4 - 7	Sicherheitsregeln für berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung
Maschinen	Schutzeinrichtung	ZH1/281: 1980/2006 Abschnitt 4 - 6	Sicherheitsregeln für berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung 4. Auflage
Maschinen	Schutzeinrichtung	ZH1/387:1981 Kap. 3.1, 4.1, 4.3	Sicherheitsregeln für Biegearbeiten auf Gesenkbiegepressen der Metallverarbeitung

¹ Ausgabestand des Inspektionsverfahrens angeben

² Im Titel des Hausverfahrens sind Inspektionsverfahren und –Gegenstand zu nennen.

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-IS-12033-01-00

Fachbereich	Inspektionsgegenstand	Version ¹	Titel des Inspektionsverfahrens ²
Maschinen	Schutzeinrichtung	ZH1/456:1987 Kap. 3, 5	Sicherheitsregeln für Zweihandschaltungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung
Maschinen	Schutzeinrichtung	ZH1/597: 1979 Abschnitt 4 - 6	Sicherheitsregeln für berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln.
Maschinen	Schutzeinrichtung	VBG 5:1993	Kraftbetriebene Arbeitsmittel
Maschinen	Schutzeinrichtung	VBG 7n5.1:1997	Exzenter und verwandte Presse
Maschinen	Schutzeinrichtung	VBG 7n5.2:1997	Hydraulische Pressen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 294:1992 Kap. 4	Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 349:1993 Kap. 4	Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 349:2008 Kap. 4	Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 418:1993	Sicherheit von Maschinen, NOT-AUS-Einrichtung
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 574:1996 Kap. 5 - 8	Sicherheit von Maschinen — Zweihandschaltungen — Funktionelle Aspekte — Gestaltungsleitsätze
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 574:2008 Kap. 4-8, 10, Anhang A.1 – A.4	Sicherheit von Maschinen — Zweihandschaltungen — Funktionelle Aspekte — Gestaltungsleitsätze
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 692:2005 Kap. 5.3.13 – 5.3.15, 5.4.1 – 5.4.3	Werkzeugmaschinen – Mechanische Pressen – Sicherheit
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 692:2009 Kap. 5.3.13 – 5.3.15, 5.4.1 – 5.4.4	Werkzeugmaschinen — Mechanische Pressen — Sicherheit
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 693:2001 Kap. 5.3.15 – 5.3.17, 5.4.1 – 5.4.2	Werkzeugmaschinen – Hydraulische Pressen – Sicherheit

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-IS-12033-01-00

Fachbereich	Inspektionsgegenstand	Version ¹	Titel des Inspektionsverfahrens ²
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 693:2011 Kap. 5.3.15 – 5.3.17, 5.4.1 – 5.4.2	Werkzeugmaschinen – Hydraulische Pressen – Sicherheit
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 775:1993 Kap. 6.3.2, 6.4, 6.10, 7.3, 7.6	Roboter
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 953:2009 Kap. 5.4 , 6.4.3.1, 7.1	Trennende Schutzeinrichtungen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 999:1998 Kap. 5 - 8	Sicherheit von Maschinen – Anordnung von Schutzeinrichtungen im Hinblick auf Annäherungsgeschwindigkeiten von Körperteilen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 1050:1997	Leitsätze für Risikobewertung (Bewertung des Risikos nur in Bezug auf mechanische Gefährdungen)
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 1088:1995 Kap. 5.2 - 6	Sicherheit von Maschinen – Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen – Leitsätze für Gestaltung und Auswahl
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 1760-1:1997 Kap. 4.6 – 4.7 Anhang D	Sicherheit von Maschinen – Druckempfindliche Schutzeinrichtungen – Teil 1: Allgemeine Leitsätze für die Gestaltung und Prüfung von Schaltmatten und Schaltplatten
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 1760-2:2001 EN 1760-2:2009	Druckempfindliche Schutzeinrichtungen, Schaltleisten und Schaltstangen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 10218- 1:2006 Kap. 5.5 - 5.7	Industrieroboter – Sicherheitsanforderungen – Teil 1: Roboter
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 10218- 1:2011 Kap. 5.5 – 5.7, 5.12	Industrieroboter – Sicherheitsanforderungen – Teil 1: Roboter

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-IS-12033-01-00

Fachbereich	Inspektionsgegenstand	Version ¹	Titel des Inspektionsverfahrens ²
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 10218-2:2011 Kap. 5.3.8, 5.5, 5.6.3, 5.10.4, 5.10.10 Anhang C1- C4	Industrieroboter — Sicherheitsanforderungen – Teil 2: Robotersysteme und Integration
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 12100-2:2004 Kap. 4.11.6, 4.11.9, 5.3.3, 5.3.5.3, 6.3	Sicherheit von Maschinen, Grundbegriffe allgemeine Gestaltungsleitsätze
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN12622:2001 EN12622:2009 EN12622:2013 Kap. 5.3.12 – 5.3.14, 5.4.1	Sicherheit von Werkzeugmaschinen — Hydraulische Gesenkbiegepressen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN13736:2003 EN13736:2009 Kap. 5.3.12 – 5.3.14, 5.4.1.2	Sicherheit von Werkzeugmaschinen — Pneumatische Pressen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 13850:2015 Kap. 4	Sicherheit von Maschinen — Not-Halt - Gestaltungsleitsätze
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 13855:2010 Kap. 5 - 9	Sicherheit von Maschinen — Anordnung von Schutzeinrichtungen im Hinblick auf Annäherungsgeschwindigkeiten von Körperteilen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 13856-1:2013 Kap. 4.6 – 4.7 Anhang D	Sicherheit von Maschinen — Druckempfindliche Schutzeinrichtungen — Teil 1: Allgemeine Leitsätze für die Gestaltung und Prüfung von Schaltmatten und Schaltplatten
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 13856-2:2013 Anhang E, F, G	Sicherheit von Maschinen — Druckempfindliche Schutzeinrichtungen — Teil 2: Allgemeine Leitsätze für die Gestaltung und Prüfung von Schaltleisten und Schaltstangen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 13856-3:2013 Anhang E	Sicherheit von Maschinen — Druckempfindliche Schutzeinrichtungen — Teil 3: Allgemeine Leitsätze für die Gestaltung und Prüfung von Schaltuffern, Schaltflächen, Schaltleinen und ähnlichen Einrichtungen

Ausstellungsdatum: 16.07.2020

Gültig ab: 16.07.2020

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-IS-12033-01-00

Fachbereich	Inspektionsgegenstand	Version ¹	Titel des Inspektionsverfahrens ²
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 13857:2008 Kap. 4.2 und 4.3	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen und unteren Gliedmaßen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 13985:2003 EN 13985:2009 Kap. 5.3.3 – 5.3.7, 5.4.1	Werkzeugmaschinen – Sicherheit - Tafelscheren
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 14119:2013 Kap. 5 - 7	Sicherheit von Maschinen – Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen – Leitsätze für Gestaltung und Auswahl
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 14120:2015 Kap. 5.3, 6.4.4	Sicherheit von Maschinen – Trennende Schutzeinrichtungen – Allgemeine Anforderungen an Gestaltung und Bau von feststehenden und beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 14121-1:2007 Anhang A.2, A.3, A.4	Sicherheit von Maschinen – Risikobeurteilung – Teil 1: Leitsätze
Maschinen	Schutzeinrichtung	DIN ISO/TS 15066:2016 Kap. 5.3 - 5.5	Roboter und Robotikgeräte – Kollaborierende Roboter
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 16092-1:2018 Kap. 5	Werkzeugmaschinen-Sicherheit – Pressen – Teil 1: Allgemeine Sicherheitsanforderungen
Maschinen	Schutzeinrichtung	ISO 16092-2:2017 (DIS) Kap. 5	Werkzeugmaschinen-Sicherheit – Pressen – Teil 2: Mechanische Pressen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN ISO 16092-3:2018 Kap. 5	Werkzeugmaschinen-Sicherheit – Pressen – Teil 3: Sicherheitsanforderungen für hydraulische Pressen
Maschinen	Schutzeinrichtung	ISO/TR 20218-2:2017 chap. 5, Annex A	Robotics – Safety requirements for industrial robots – Part 2: Manual load / unload stations

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-IS-12033-01-00

Fachbereich	Inspektionsgegenstand	Version ¹	Titel des Inspektionsverfahrens ²
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 61496-1:2005 EN 61496-1:2013 Kap. 5.2.3 - 5.2.6 Anhang A.1 – A.8	Sicherheit von Maschinen — Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 61496-2:2009 EN 61496-2:2013 Kap. 5.2.1.1	Sicherheit von Maschinen — Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen — Teil 2: Besondere Anforderungen an Einrichtungen, welche nach dem aktiven opto-elektronischen Prinzip arbeiten
Maschinen	Schutzeinrichtung	EN 61496-3:2002 Kap. 4.2.13.2	Sicherheit von Maschinen — Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen — Teil 3: Besondere Anforderungen an aktive optoelektronische diffuse Reflektion nutzende Schutzeinrichtungen (AOPDDR)
Maschinen	Schutzeinrichtung	DIN CLC/TS 61496-3: 2008 Kap. 4.2.13.2	Sicherheit von Maschinen — Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen — Teil 3: Besondere Anforderungen an aktive optoelektronische diffuse Reflektion nutzende Schutzeinrichtungen (AOPDDR)
Maschinen	Schutzeinrichtung	DIN IEC/TS 61496-4-3: 2015 Kap. AA.1.1, AA.1.3, AA.1.4, AA.2	Sicherheit von Maschinen — Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen — Teil 4-3: Besondere Anforderungen an Einrichtungen, die bildverarbeitende Schutzeinrichtungen (VBPD) verwenden — Zusätzliche Anforderungen bei Verwendung von stereoskopischen Betrachtungsverfahren (VBPDEST)
Maschinen	Schutzeinrichtung	IEC 62046:2018 Kap. 7 Anhang A - D	Sicherheit von Maschinen — Anwendung von Schutzausrüstungen und Anwesenheitserkennung von Personen

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-IS-12033-01-00

Fachbereich	Inspektionsgegenstand	Version ¹	Titel des Inspektionsverfahrens ²
Steuerungen			
Maschinen	Steuerung	ZH1/457:1987 Kap. 3	Sicherheitsregeln für Steuerungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung
Maschinen	Steuerung	EN 292-2:1995 Kap. 3.7.9, Anhang A1.2.ff	Sicherheit an Maschinen
Maschinen	Steuerung	EN 811:1996 Kap. 4.2ff	Sicherheitsabstände gegen Erreichen von Gefahrstellen mit den unteren Gliedmaßen
Maschinen	Steuerung	EN ISO 12100:2010 Kap. 6.2.11.8	Sicherheit an Maschinen
Maschinen	Steuerung	EN ISO 12100-2:2004 Kap. 4.11.6, 4.11.9, 5.3.3, 5.3.5.3, 6.3	Sicherheit von Maschinen, Grundbegriffe allgemeine Gestaltungsleitsätze
Maschinen	Steuerung	EN 13849-1:2006 Kap. 5.2 Tab 10, Anhang A	Sicherheitsbezogene Stoppfunktion
Maschinen	Steuerung	EN ISO 13849-1:2016 Kap. 5.2 Tab 10, Anhang A	Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen — Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Europa-Allee 52 | 60327 Frankfurt am Main

Pilz GmbH & Co. KG
Herrn Thomas Pilz
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Georg Hofferberth
Tel: +49 69 610943-41
Georg.Hofferberth@dakks.de

16.07.2020

AKKREDITIERUNGSBESCHIED

Ihr Antrag auf Erteilung einer Akkreditierung
Eingang bei der DAkKS: 27.12.2018

Akkreditierungsnummer: D-IS-12033-01

Aktenzeichen:
IS-12033-01 2019 R1

Sehr geehrter Herr Pilz,

zu Ihrem Antrag möchten wir Ihnen folgende Entscheidungen mitteilen:

- I. Wir erteilen Ihnen die Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 für den in der anliegenden Akkreditierungsurkunde mit der Nummer D-IS-12033-01-00 mit Datum vom heutigen Tage und deren Anlage beschriebenen Bereich als Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Ihre Akkreditierung tragen wir entsprechend in die Datenbank der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ein.
- III. Ihre bisherige Akkreditierungsurkunde vom 28.07.2015 (Urkundennummer D-IS-12055-01-00) wird durch die mit diesem Bescheid übersandte Akkreditierungsurkunde ersetzt und die bisherige Akkreditierungsurkunde für ungültig erklärt. Sie sind verpflichtet, die bisherige Akkreditierungsurkunde innerhalb von zwei Wochen an uns zurückzugeben, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.
- IV. Wir gestatten Ihnen, das Akkreditierungssymbol im Rahmen und für die Dauer der Akkreditierung gemäß Ziffer I. entsprechend Ihrem Antrag zu verwenden. Dabei müssen Sie stets die **Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkKS** (Dokument 71 SD 0 011) einhalten, die diesem Bescheid beigelegt sind.

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Stephan Finke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Manfred Hennecke

Sitz: Berlin, AG Berlin-Charlotten-
burg HRB 122846 B
USt-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank
IBAN: DE 52 10090000 8841025009
BIC: BEVODE33XXX

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel: 0531 592-1901
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt
Europa-Allee 52
60327 Frankfurt am Main
Tel: 069 610943-0
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

- V. Wir geben Ihnen auf (Auflage), die DAkKS unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf Ihre fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken können. Umfang und Einzelheiten der Informationspflichten ergeben sich aus der diesem Bescheid beigefügten *Anlage zu Art und Umfang der Informationspflichten*.
- VI. Wir geben Ihnen ferner auf **(Auflage)**, die Vor-Ort-Beobachtung (Witness-Audit) Ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten am Ort der Konformitätsbewertung (insbesondere bei Ihren Kunden) zu ermöglichen und hierfür über eine geeignete und rechtliche durchsetzbare Vereinbarung mit Ihren Kunden zu verfügen, durch die Ihre Kunden verpflichtet werden, Bediensteten und Beauftragten der DAkKS auf Anfrage Zugang zu gewähren, um Ihre Leistung bei der Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten am Standort Ihres Kunden zu begutachten.
- VII. Die Akkreditierung ist so lange gültig, wie die DIN EN ISO/IEC 17020:2012 im angegebenen Ausgabestand von der Europäischen Kommission als harmonisierte Norm im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Amtsblatt der Europäischen Union geführt wird (**auflösende Bedingung**). Dies bedeutet, dass diese Akkreditierung erlischt, wenn die zugrundeliegende Akkreditierungsnorm im angegebenen Ausgabestand nicht mehr harmonisiert ist.
- VIII. Sie tragen die Kosten für das Akkreditierungsverfahren.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 07.12.2018 haben Sie bei der DAkKS die Erteilung einer Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 beantragt. Daraufhin haben wir ein Akkreditierungsverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf wir Ihre Konformitätsbewertungsstelle vor Ort begutachtet haben.

Die Begründung zu den einzelnen Regelungen dieses Bescheids finden Sie nachfolgend:

1. Zu Ziffer I. dieses Bescheids:

Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung vor Ort kam der Akkreditierungsausschuss zu dem Ergebnis, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 Akkreditierungsstellengesetz und der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 sowie die ggf. ergänzend geltenden Anforderungen erfüllen.

Ihrem Antrag auf Erteilung der Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entsprechen wir daher gerne.

2. Zu Ziffer II. dieses Bescheids:

Mit der Ihnen mit diesem Bescheid übermittelten Akkreditierungsurkunde wird der aktuelle Umfang Ihrer Akkreditierung dargestellt.

3. Zu Ziffer III. dieses Bescheids:

Die bisherige Akkreditierungsurkunde ist nicht mehr aktuell. Daher besteht kein Bedürfnis mehr, die bisherige Akkreditierungsurkunde gültig und im Umlauf zu belassen.

Die Rückforderung der bisherigen Akkreditierungsurkunde beruht auf § 52 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4. Zu Ziffer IV. dieses Bescheids:

Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung und Ihres Antrags zur Nutzung des Akkreditierungssymbols gestatten wir gerne die Verwendung des individuellen Akkreditierungssymbols gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO). Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung legen wir fest, dass Sie bei der Verwendung des Akkreditierungssymbols die Vorgaben aus unserem genannten Regeldokument einhalten müssen. So ist eine gleichartige und mit den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 vereinbare Verwendung sichergestellt, und es werden unlautere Verwendungen ausgeschlossen.

5. Zu Ziffer V. dieses Bescheids:

Diese Auflage erfolgt auf Grundlage von § 36 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit Ziff. 4.2 lit. i) der EN ISO/IEC 17011:2017. Ziff. 4.2 lit. i) der EN ISO/IEC 17011:2017 fordert, dass die Akkreditierungsstelle jede Konformitätsbewertungsstelle rechtlich durchsetzbar dazu verpflichtet, die Akkreditierungsstelle unverzüglich über alle signifikanten Änderungen bezüglich ihrer Akkreditierung zu unterrichten.

Die Auflage ist erforderlich, um die Normanforderung umzusetzen. Darüber hinaus kann die DAkKS gemäß § 3 Satz 1 AkkStelleG jede Konformitätsbewertungsstelle dazu verpflichten, die zur Feststellung und Überwachung der fachlichen Kompetenz und Eignung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln.

Die Auflage soll sicherstellen, dass wir über alle Änderungen Ihrer Konformitätsbewertungsstelle in Kenntnis erlangen, die Ihre fachliche Kompetenz und Eignung betreffen können. Dies ist erforderlich, um auch zwischen den Begutachtungen Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Akkreditierungsanforderungen weiterhin vollständig eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Um die Auflage hinreichend verständlich, eindeutig und durchsetzbar zu machen, haben wir als Bestandteil der Auflage die Anlage zu Art und Umfang der Informationspflichten beigelegt, in welcher der genaue Inhalt der Informationspflichten beschrieben wird.

6. Zu Ziffer VI. dieses Bescheids:

Die Erteilung der Auflage beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit Ziff. 4.2 lit. d) und e) der EN ISO/IEC 17011:2017. Ziff. 4.2 lit. d) und e) der EN ISO/IEC 17011:2017 fordern, dass die Akkreditierungsstelle jede Konformitätsbewertungsstelle rechtlich durchsetzbar dazu verpflichtet, auf Anfrage der Akkreditierungsstelle die Durchführung einer Vor-Ort-Beobachtung (Witness-Audit) von Konfor-

mitätsbewertungstätigkeiten zu ermöglichen (lit. d) sowie über rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit ihren Kunden zu verfügen, durch die die Kunden verpflichtet werden, Begutachtungsteams der Akkreditierungsstelle auf Anfrage Zugang zu gewähren, um die Leistung der Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten am Standort des Kunden zu begutachten (lit. e).

Die Auflage ist erforderlich, um konkrete Normanforderungen aus der EN ISO/IEC 17011:2017, die mittelbar an die Konformitätsbewertungsstelle adressiert sind, umzusetzen. Ferner weist Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008 der Akkreditierungsstelle die Aufgabe zu, die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen. Zu den Überwachungstätigkeiten gehört auch das Durchführen von Witness-Audits, in deren Rahmen die Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung durch die Akkreditierungsstelle in Augenschein genommen werden. Darüber hinaus gibt § 3 AkkStelleG der Akkreditierungsstelle die notwendigen Befugnisse in die Hand, um Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Und nach § 3 Satz 3 AkkStelleG ist die Konformitätsbewertungsstelle verpflichtet, an Überwachungsmaßnahmen mitzuwirken.

Die Auflage soll sicherstellen, dass dort, wo ein Witness-Audit als Überwachungsmaßnahme erforderlich ist, um die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle zu überprüfen, die Konformitätsbewertungsstelle ihrerseits dafür Sorge trägt, dass ein solches Witness-Audit durchgeführt werden kann. Hierfür ist es erforderlich, dass die Konformitätsbewertungsstelle selbst das Witness-Audit ermöglicht sowie ihre Kunden in rechtlich durchsetzbarer Form zur Duldung und Mitwirkung hieran verpflichtet.

7. Zu Ziffer VII. dieses Bescheids:

Die auflösende Bedingung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG stellt sicher, dass lediglich Akkreditierungen auf Grundlage harmonisierter Normen bestehen.

Die Akkreditierung wird in Art. 2 Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 definiert als Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in **harmonisierten Normen** festgelegten Anforderungen erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen. Mit der auflösenden Bedingung wird sichergestellt, dass die vorgenannte Definition beachtet wird. Der Harmonisierungsstatus einer Norm ergibt sich aus den Mitteilungen der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

8. Zu Ziffer VIII. dieses Bescheids:

Gemäß § 1 der Gebührenverordnung (AkkStelleGebV) der Akkreditierungsstelle ist die mit diesem Bescheid erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz zu zahlen, weil Sie die Leistung beantragt haben.

Einen Gebührenbescheid, aus dem sich die genaue Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt, übersenden wir Ihnen gesondert.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) Ralf Egner
Abteilungsleiter

Anlagen:

- Akkreditierungsurkunde Nr. D-IS-12033-01-00 mit Anlage (Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)
- Anlage zu Art und Umfang der Informationspflichten
- Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkkS (Dokument 71 SD 0 011)

Zur Information:

Der neue Akkreditierungszyklus hat mit der Akkreditierungsentscheidung am 16.07.2020 begonnen und endet spätestens zum 15.07.2025. Die Wiederholungsbegutachtung ist daher im Januar 2025 vorgesehen, um eine rechtzeitige Akkreditierungsentscheidung und damit den Bestand der Akkreditierung zu gewährleisten.

Die erstmalige Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im September 2020 stattfinden. Diese Angabe ist noch nicht verbindlich.

Anlage gemäß Ziffer V des Akkreditierungsbescheids zu Art und Umfang von Informationspflichten

Gemäß Ziffer V des Akkreditierungsbescheids wird der Konformitätsbewertungsstelle aufgegeben, die DAkKS unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf ihre fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken können. Umfang und Einzelheiten der Informationspflichten ergeben sich aus dieser Anlage zum Akkreditierungsbescheid.

Diese Auflage wird erteilt, um die Anforderungen aus Ziff. 4.2 lit. i) der EN ISO/IEC 17011:2017, die mittelbar Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle enthält, sicherzustellen. Konkret soll die Auflage sicherstellen, dass die DAkKS über solche Änderungen, die die fachliche Kompetenz und Eignung der Konformitätsbewertungsstelle betreffen können, rechtzeitig Kenntnis erlangt. Dies ist erforderlich, um auch zwischen den Begutachtungen Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Akkreditierungsanforderungen weiterhin vollständig eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Änderungen oder Vorkommnisse können sich grundsätzlich immer dann auf die fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken, wenn der mit der Akkreditierungsurkunde erteilte **Geltungsbereich der Akkreditierung betroffen** ist.

Mitteilungsbedürftig sind nach Ziff. 4.2 lit. i) der EN ISO/IEC 17011:2017 solche Änderungen und Vorkommnisse, die im Zusammenhang stehen mit:

(1) dem rechtlichen, wirtschaftlichen, organisatorischem Status bzw. Eigentumsverhältnissen der Konformitätsbewertungsstelle

- **rechtlicher Status:** Dies betrifft alle Änderungen der Rechtsform der KBS sowie den Abschluss oder die Änderung von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen.
- **wirtschaftlicher Status:** Mitteilungspflichtig sind Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder andere Vorkommnisse, die die wirtschaftliche Stabilität der KBS beeinflussen.
- **organisatorischer Status:** Mitteilungspflichtig sind alle Änderungen bezüglich der organisatorischen Eingliederung der KBS in der Gesamtorganisation sowie wesentliche Änderungen im Management-System, die den organisatorischen Status der KBS betreffen. Mitteilungspflichtig sind in diesem Zusammenhang vor allem die Änderung der Zuordnung zu übergeordneten Einheiten/Abteilungen im Organigramm, die Änderung der Weisungsbefugnis gegenüber der KBS und ihrem Leiter innerhalb der Organisation.
- **Eigentumsverhältnisse:** Mitteilungspflichtig sind alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse der KBS, also Eintritt sowie Austritt von Gesellschaftern, wesentliche Änderungen der Anteile der Gesellschafter sowie Kauf oder Verkauf der Gesellschaft; Kauf oder Verkauf von Gesellschaftsanteilen, soweit dies Auswirkungen auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der KBS haben kann.

(2) der Organisation, der obersten Leitung und dem Schlüsselpersonal der Konformitätsbewertungsstelle

Hierunter fallen personelle Änderungen. Mitteilungspflichtig sind:

- **Organisation:** Wesentliche Änderungen im Management-System der KBS, die die **Personalstruktur** oder die **Aufbau- und Ablauforganisation** betreffen.
- **Personelle Änderungen im Bereich der Obersten Leitung:** Ausscheiden (etwa durch Kündigung, Verrückung, Freistellung, Elternzeit, Sonderurlaub, Krankheit von mehr als einem Monat) und Einstellung jeder Person oder Personengruppe auf der **höchsten Ebene der Entscheidungsbefugnis** der Konformitätsbewertungsstelle (Geschäftsführung, Vorstand, sonstiger Leiter der Konformitätsbewertungsstelle)

- **Schlüsselpersonal: technische Leitung** inklusive Kompetenzmanagement der Konformitätsbewertungsstelle sowie Änderungen des für das **Managementsystem** verantwortlichen Personals

(3) den Ressourcen und Standorten der Konformitätsbewertungsstelle

Hierunter fallen in erster Linie die räumlichen sowie die apparativen Voraussetzungen der Konformitätsbewertungsstelle.

- **Räumliche Voraussetzungen:**

Mitteilungspflichtig sind Umzüge sowie wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten (Umbaumaßnahmen, schwerwiegende Beschädigungen, Schließung, Versiegelung oder Absperrung, behördliche Nutzungs- oder Betretungsuntersagung). Außerdem sind die Aufnahme von neuen sowie die Schließung alter Standorte mitzuteilen, soweit die Erbringung von Konformitätsbewertungstätigkeiten im akkreditierten Bereich betroffen ist.

- **Apparative Voraussetzungen:**

Soweit die Konformitätsbewertungstätigkeit im Geltungsbereich der Akkreditierungsurkunde mit apparativen Geräten durchgeführt wird, muss dauerhaft gewährleistet sein, dass die erforderlichen apparativen Voraussetzungen vorhanden sind. Sobald es diesbezüglich Änderungen gibt, sind diese anzeigepflichtig. **Anzeigepflichtig** ist danach ein **dauerhafter Wegfall** jeder maßgeblichen Gerätschaft. **Nicht anzeigepflichtig** ist eine **Neu- oder Ersatzbeschaffung** eines Geräts, soweit die relevanten Konformitätsbewertungstätigkeiten mit den neu angeschafften Geräten weiterhin ausgeführt werden können.

(4) sonstigen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Konformitätsbewertungsstelle, die Akkreditierungsanforderungen zu erfüllen, haben können

Hierunter fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren, soweit der Gegenstand der Ermittlungen die Fähigkeit der KBS, die Akkreditierungsanforderungen zu erfüllen, betrifft.
- Mitzuteilen sind ferner sämtliche Umstände, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der KBS betreffen können.
- Seitens der KBS festgestellte, wesentliche Fehler im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertungstätigkeit (z.B. Ausstellung falscher Zertifikate, Prüfberichte, Inspektionsberichte, Validierungs- / Verifizierungsberichte, Kalibrierscheine etc. in wesentlichem Umfang) sind ebenfalls mitzuteilen.

Im Übrigen sind sämtliche Angelegenheiten oder Umstände mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Fähigkeit der KBS, die Akkreditierungsanforderungen zu erfüllen, haben können. Die endgültige Einschätzung, ob die Fähigkeit der KBS, die Akkreditierungsanforderungen zu erfüllen, betroffen ist oder nicht, obliegt der DAkkS. Im Zweifel sind derartige Angelegenheiten oder Umstände daher mitzuteilen.

Unverzüglich ist eine Mitteilung dann, wenn sie innerhalb von **zwei Wochen** nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses bei der DAkkS eingeht.